

Stadt Wuppertal - GB 0 - 42269 Wuppertal

An den Präsidenten des Landtags Herrn André Kuper, MdL Landtag Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/4312

A02, A07

14.09.2021

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

hier: Aufstellung eines Doppelhaushalts

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

die Stadt Wuppertal unterstützt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 18.08.2021 zum Gesetzentwurf der Landesregierung des "Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften ergänzt.

Zusätzlich wollen wir folgenden Änderungsvorschlag ergänzen:

Die Stadt Wuppertal stellt seit vielen Jahren einen Doppelhaushalt auf und beabsichtigt dies auch für die Haushaltsjahre 2022/2023 wieder. Jedoch verhindert der Entwurf zur Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz die Aufstellung eines ausgeglichenen Doppelhaushaltes.

Für die finanziellen Verwerfungen durch die Coronakrise ist eine Isolierung im Haushaltsplan 2022 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2024 zulässig. Allerdings wird die Aufstellung eines Doppelhaushaltes in dem Gesetzentwurf nicht konsequent berücksichtigt. Denn konsequent wäre es, wenn die Isolierung im Haushaltsjahr 2023, die im Rahmen der mittelfristigen Planung rechtlich ermöglicht wird, auch schon jetzt bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 vollumfänglich berücksichtigt werden dürfte.

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 0
Oberbürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Telefon +49 202 563 6849

Telefax +49 202 563 8020

E-Mail oberbuergermeister @stadt.wuppertal.de

Zimmer A-136

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet www.wuppertal.de

Newsletter www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach info@stadt.wuppertal.demail.de

ServiceCenter +49 202 563-0

Seite 1 von 2



Wir bitten Sie daher um Unterstützung im Gesetzgebungsverfahren, dass ein Doppelhaushalt 2022/2023 mit Berücksichtigung der Isolierung der durch Corona bedingten Kosten für beide Haushaltsjahre ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Schneidewind

Dr. Johannes Slawig